Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2002 Nr. 13</u> Veröffentlichungsdatum: 14.05.2002

Seite: 177

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

2251

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Vom 14. Mai 2002

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 20. November 1991 (Artikel 4 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV. NRW. S. 408 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Fünften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 706), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 30. November 1993 (GV. NRW. S. 970) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4
Gebührenbefreiung
für Rundfunkempfangsgeräte
in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Gebührenbefreiung wird gewährt ab dem zweiten Rundfunkempfangsgerät, das in öffentlichen Schulen sowie in staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2002

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

GV. NRW. 2002 S. 177